

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 881/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 23.11.2018
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	12.12.2018	einstimmig beschlossen	20 0 0

Betreff: Rückgabe eines Ortschaftsratsmandates aus der Ortschaft Uetz

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 81 Abs. 4 i.V.m. § 42 KVG LSA stellt der Stadtrat die Rückgabe des Mandates als Ortschaftsratsmitglied von

Herrn Stefan Reinhardt

zum 01.12.2018 fest.

Gleichzeitig wird damit gemäß § 88 Abs. 3 und 4 KVG LSA die Unterschreitung der Mindestzahl für Ortschaftsräte für den Ortschaftsrat Uetz festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Rücktrittserklärung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.11.2018 erhielt der Bürgermeister der Einheitsgemeinde das Rücktrittsschreiben von Herrn Stefan Reinhardt als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Uetz.

Ein solcher Rücktritt bedarf der Feststellung durch Beschluss nach § 81 Abs. 4 i.V.m. § 42 KVG LSA durch den Ortschaftsrat. Die Feststellung hat lediglich klarstellenden Charakter, der Verlust des Mandates tritt automatisch zum Ausscheidetermin ein.

Da der Ortschaftsrat Uetz unter die gesetzliche Mindestanzahl von Ortschaftsräten gesunken ist, übernimmt nach § 88 Abs. 4 S. 5 KVG LSA der Stadtrat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode, wenn sich keiner der verbleibenden Ortsräte als Ortsvorsteher wählen lässt.

Aus dem Ortschaftsratsprotokoll vom 19.11.2018 der Ortschaft Uetz ist zu entnehmen, dass niemand zur Wahl als Ortsvorsteher zur Verfügung steht:

Auszug aus dem Protokoll

„Der Ortschaftsrat diskutiert die Auswirkungen der Vorlage unter Bezugnahme auf das Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 16.11.2018 (Anlage 3).

Bezüglich der Hinweise der Kommunalaufsicht zum weiteren Vorgehen wird festgestellt, dass niemand der Anwesenden als Ortsvorsteher zur Verfügung steht und folglich gewählt werden kann. In Anwendung der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht würde nach § 88 Abs. 4 S. 5 KVG LSA der Stadtrat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahrnehmen.“

Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 festgestellt, dass es keiner vorgezogenen Neuwahl für den Ortschaftsrat Uetz bedarf. Gemäß § 43 Abs. 5 S. 3 KVG LSA kann von einer Ergänzungswahl abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Diese Festlegung muss durch die Kommunalaufsicht erfolgen. Dies ist mit o.g. Schreiben geschehen.